

Wohnungsgeberbestätigung

zur Vorlage bei der Meldebehörde

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Einzug am: _____ ,

in folgende Wohnung:

PLZ, Ort

Straße, Hausnummer, Zusatz zur Hausnummer

ggf. Etage, Wohnungsnummer

Nachname und Vorname der einziehenden, meldepflichtigen Personen:

1. _____	4. _____
2. _____	5. _____
3. _____	6. _____

Name und Anschrift der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers

Familienname/Vorname

oder Bezeichnung bei einer juristischen Person

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Die Wohnungsgeberin/der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name des **Eigentümers** lautet:

Nachname/Vorname oder Bezeichnung

bei einer juristischen Person

Selbsterklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers

Ich bin Eigentümerin oder Eigentümer der Immobilie. Sie wird von mir und den oben genannten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Ja Nein

Telefonische Erreichbarkeit Eigentümer: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift der **Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers** oder
der **Eigentümerin/des Eigentümers**

Auszug
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084)

zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wohnungsgeber:

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Eigentümer.

Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt.